

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung des Antennenanschlusses (AGB)

1. Mietgegenstand

- 1.1. Der Mieter nutzt den von der Fa. Fernseh-Schott GbR, nachfolgend Fa. Schott genannt, bereitgestellten Übergabepunkt (im Allgemeinen eine Antennenanschlusdose), nachfolgend ÜP genannt, zum Empfang von TV- und Rundfunkprogrammen, sowie bei Verfügbarkeit Internet, Telefonie usw., über die Hausanlage.
- 1.2. Die vertragsgemäße Nutzung des ÜP ist nur innerhalb der im Vertrag benannten Wohneinheit gestattet.
- 1.3. Die Fa. Schott stellt die Signale gemäß den Forderungen nach VDE an dem ÜP zur Verfügung.
- 1.4. Das Programmangebot für Kabelfernsehen ist der beiliegenden Übersicht zu entnehmen und vorbehaltlich einer Erweiterung oder Veränderung.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Programme besteht nicht.

2. Kosten, Zahlungsverkehr

- 2.1. Bei Vertragsbeginn wird eine einmalige Bereitstellungsgebühr erhoben. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr richtet sich nach der technischen Ausstattung der Wohnung. Dabei werden jeweils ein Grundbetrag und die Anzahl der vorhandenen Antennendosen berücksichtigt.
- 2.2. Die monatlichen Kosten der vertraglichen Leistung inkl. Wartung und Instandhaltung werden als Nutzungsentgelt in Halbjahresbeträgen jeweils im Januar (01-06 des Jahres) und im Juli (07-12 des Jahres), ausschließlich per SEPA-Lastschrift eingezogen (als alleinige Zahlungsart für Kabelfernsehgebühren gesetzlich zulässig). Davon abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dabei trägt der Kunde den dadurch verursachten verwaltungstechnischen Mehraufwand nach Gebührenliste, welche im Geschäft einsehbar ist. Mit der Übermittlung der Mandatsreferenz und unserer Gläubiger-ID erfüllen wir gleichzeitig unsere Pflicht zur Pre-Notifikation (Vorankündigung) der Zahlungen, mindestens 2 Tage vor Buchung, welche wir am 10. des Monats der jeweiligen Fälligkeit ausführen. Fällt der Buchungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, so erfolgt die Buchung am darauffolgenden Arbeitstag. Dabei gilt Diese sowohl für den Erstbetrag, der ggf. abweichend von der Halbjahreszahlung zu leisten ist, wie auch für die regelmäßigen Halbjahreszahlungen. Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
- 2.3. Aufgrund der Regelmäßigkeit der Zahlungen erfolgt keine gesonderte Rechnungslegung. Absprachen darüber hinaus bedürfen der Schriftform und sind aufpreispflichtig.
- 2.4. Anschlüsse mit einem erweiterten Leistungsumfang, z.B. ein freigeschalteter Rückweg für Internet- und Telefondienste, nachfolgend Multimediazugang genannt, sind aufpreispflichtig. Die Mehrkosten werden mit einer Änderung des bestehenden Anschlussvertrages ausgewiesen, bei Neuverträgen sind diese separat aufgeführt. In Objekten, in welchen die Kabelfernsehgebühren pauschal über die Mietnebenkosten abgerechnet werden, erfolgt die Abrechnung der Mehrkosten über einen gesonderten Anschlussvertrag mit der Fa. Schott.
- 2.5. Erfolgt die Zahlung nicht vollständig/rechtzeitig bis zum 15. des Monats der Fälligkeit oder ist es durch Rückbelastung/Nichteinlösung zum Rückstand gekommen, befindet sich der Kunde bereits im Verzug (BGB § 286). Für den Fall der Nichteinlösung der Zahlungsverpflichtung werden die dadurch entstandenen Kosten dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt. Nach einer Mahnung mit Fristsetzung wird der Anschluss bis zur vollständigen Begleichung aller Außenstände kostenpflichtig stillgelegt. Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Gebühren bleibt hiervon unberührt. Die Kosten für den Mahnvorgang lt. Gebührenliste werden zusätzlich zu den ausstehenden Zahlungen berechnet. Zahlungen werden unabhängig von Ihrer Bezeichnung immer auf die älteste Schuld angerechnet.
- 2.6. Die Wiederfreischaltung erfolgt nach der Zahlung aller Außenstände zzgl. einer Gebühr für den Aufwand des Zu- und Abschaltens. Für dabei entstandene Nutzungsausfälle von Angeboten eventueller Drittanbieter (z.B. Pay-TV, Kabelinternet usw.) haftet die Fa. Schott nicht. Bei anhaltendem oder wiederholtem Zahlungsverzug behält sich die Fa. Schott geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Zahlung für die weitere Fortsetzung der Versorgung vor.
- 2.7. Bei Umzug des Nutzers innerhalb der von der Fa. Schott betriebenen Antennenanlagen wird anstelle der Bereitstellungsgebühr eine einmalige Umzugspauschale erhoben.
- 2.8. Bei Auszug ohne Kündigung sind die Kosten für Adressermittlung und die noch fälligen Gebühren bis zur regulären Kündigung bzw. der Vertragsaufhebung zum nächsten Vertragslaufzeitende vom Vertragspartner zu tragen.
- 2.9. Eine Änderung des Nutzungsentgeltes seitens der Fa. Schott ist zulässig, insoweit sie eine Veränderung der Betriebskosten oder Abgaben (z.B. Signalliefergebühr, Steuern, Stromkosten, Lohnkosten) zur Ursache hat und bedarf der schriftlichen Ankündigung.
- 2.10. Alle Preise und Gebühren entnehmen Sie Ihrem Vertragsexemplar bzw. der aktuellen Gebührenliste.

3. Vertragsdauer, Änderung, Kündigung

- 3.1. Der Vertrag wird für mindestens 1 Jahr (Grundlaufzeit) abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten Monatsende des jeweils ablaufenden Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
- 3.2. Bei einem Umzug des Kunden innerhalb der von der Fa. Schott versorgten Objekte wird das Vertragsverhältnis auf die neue Adresse des Kunden übertragen (ggf. wird eine Gebühreanpassung auf Grund objektgebundener Tarife nötig).
- 3.3. Die Änderung der Leistung, des Leistungsortes oder des Vertragspartners entspricht einem Neubeginn der Grundlaufzeit des Kabelanschlussvertrages ab dem Zeitpunkt der Änderung. Eine Verringerung des Leistungsumfanges ist jeweils nur zum Ablauf des Vertragsjahres möglich.
- 3.4. Eine Vertragsübernahme durch den Ehepartner, Mitbewohner usw. kann nur zum vollen Monatsende erfolgen und muss vom bisherigen und vom neuen Vertragspartner schriftlich bestätigt werden. Hierfür wird ein reduziertes Bereitstellungsentgelt lt. Gebührenliste erhoben.
- 3.5. Bei Wohnungswechsel in ein nicht von der Fa. Schott versorgtes Objekt beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen zum Monatsende bezogen auf den Wohnungskündigungstermin. Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen und bis zum Ende des Mietzeitraumes mit der Kündigungsbestätigung des Vermieters zu belegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so gilt die Kündigung zum nächstmöglichen Vertragslaufzeitende. Das beiderseitige Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt, wenn einer der Vertragspartner gegen Punkte des Vertrages oder der AGB verstößt.
- 3.6. Die Kündigungsfrist des Multimediazugangs beträgt ebenfalls 4 Wochen zum Monatsende, bezogen auf den von Kabel Deutschland bestätigten Kündigungstermin. Dieser ist mit der entsprechenden Kündigungsbestätigung von Kabel Deutschland zu belegen. Eine Grundlaufzeit lt. Abs. 3.1 entsteht für den Multimediazugang nicht, da die Laufzeit an den Internet/Telefonvertrag mit Kabel Deutschland gebunden ist.
- 3.7. Zur Wahrung der Kündigungsfrist gilt das Datum des Posteinganges.

4. Störung, Haftung

- 4.1. Störungen sind der Fa. Schott unverzüglich anzuzeigen. Bei Empfangsstörungen ist ausschließlich die Fa. Schott zuständig, die sich verpflichtet, alle bei ordnungsgemäßen Gebrauch der Anlage auftretenden Störungen am Anschluss auf eigene Kosten in angemessener Zeit zu beheben.
- 4.2. Eigenmächtige Veränderungen an der Kabelfernsehanlage (einschließlich Veränderungen an der Verkabelung und der Antennendosen innerhalb der Wohnung) sind nicht gestattet. Die Kosten zur Behebung solcher Veränderungen oder Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Auch Veränderungen der Antennenanlage durch vom Kunden beauftragte Fremdfirmen (z.B. Elektriker, etc.) sind untersagt.
- 4.3. Für Verzögerungen durch nicht wahrgenommene Terminertermine, die durch Dritte (z.B. Kabel Deutschland) vereinbart wurden, besteht kein Anspruch auf Entschädigung durch die Fa. Schott. Auch für defekte Geräte von Drittanbietern (z.B. Kabelmodem, Kabelreceiver, etc.) haftet die Fa. Schott nicht. Ein Anspruch auf kostenlosen Ersatz der Hardware oder Bereitstellung entsprechender Leihgeräte durch die Fa. Schott besteht nicht.
- 4.4. Kurzzeitige Störungen an der Anlage berechtigen nicht zur Minderung des Entgelts.
- 4.5. Für Überprüfungen oder Reparaturen an der Antennenanlage ist den Mitarbeitern der Fa. Schott während der üblichen Geschäftszeiten (nach Absprache auch darüber hinaus) ungehinderter Zugang zu den technischen Einrichtungen zu gestatten (ggf. auch in Mieträumen, Kellern usw.).
- 4.6. Eine Haftung für Schäden durch nicht sachgemäßen Gebrauch, Elementarereignisse, Kriegseinwirkung, sowie Fremdeingriffe ist ausgeschlossen. Des Weiteren haftet die Fa. Schott nicht für Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen seitens der Telekom/KDG oder Stromversorger, sowie Störungen durch Fremdeinstrahlung (z.B. Funkdienste).

5. Sonstiges

- 5.1. Es ist seitens des Nutzers sicherzustellen, dass nur Geräte und Anschlusskabel mit entsprechender Zertifizierung (BZT bzw. ZZF- Zulassung, bei neueren Geräten CE-Kennzeichnung) an dem ÜP betrieben werden.
- 5.2. Sollten Teile des Vertrages unwirksam werden oder sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages an sich nicht berührt.
- 5.3. Die Fa. Schott ist berechtigt, Rechte und Pflichten, die aus diesem Vertrag entstehen, an Dritte zu übertragen.
- 5.4. Die angegebenen Daten werden in einer EDV-Anlage gespeichert und nur zur Realisierung des Vertrages verwendet. Änderungen der persönlichen Angaben des Vertrages (z.B. Änderung der Bankverbindung, Namensänderung durch Heirat) sind umgehend schriftlich der Fa. Schott mitzuteilen.
- 5.5. Die Fa. Schott ist berechtigt Vertragsverhältnisse abzulehnen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, nachkommen kann oder auch in früheren Vertragsverhältnissen nicht nachgekommen ist.
- 5.6. Ein Zustandekommen des Vertrages kann auch von besonderen Regelungen, wie z.B. Zahlungen bestehender Außenstände früherer Vertragsverhältnisse oder einer Kautions abhängig gemacht werden.
- 5.7. Die Errichtung eigener Empfangsanlagen am/auf dem Gebäude ist lt. Betreibervertrag nur mit schriftlicher Genehmigung des Betreibers und des Vermieters gestattet. Die Weiterleitung des Signales über den eigenen Wohnbereich hinaus ist nicht gestattet.

6. Infobrief (Newsletter)

- 6.1. Der Infobrief stellt eine unregelmäßige Zusendung von Informationen zu technischen Änderungen der Signalversorgung, Angebote für Kabel Internet-/Telefon und Fernsehen, Servicehinweise, sowie ggf. Vertragsdetails ausschließlich per Email dar.
- 6.2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Übermittlung von Daten per Email als unsicherer Übertragungsweg gilt und keine Haftung bei evtl. Verlust übernommen wird.
- 6.3. Die in dem Infobrief enthaltenen Informationen sind als unverbindlich anzusehen. Es wird keine Gewähr auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit übernommen.
- 6.4. Personenbezogene Daten, die für den Versand des Infobriefes gesammelt und gespeichert wurden (z.B. Email-Adresse) werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.
- 6.5. Es besteht kein Anspruch auf Zusendung des Infobriefes. Der Infobrief kann jederzeit ohne Vorankündigung ausgesetzt oder eingestellt werden.
- 6.6. Sie können den Erhalt des Infobriefes jederzeit und fristlos abbestellen.